

W a h l o r d n u n g

des Vereins

“STADTSPORTBUND MAGDEBURG E. V.“

1. Eine Bestellung des Präsidiums erfolgt grundsätzlich durch Beschluss eines ordentlichen oder außerordentlichen Stadtsporttages (27 Abs. 1BGB; § 15 (1) Satzung des SSBM.
2. Die Art und Weise der Abstimmung für die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, die der übrigen Präsidiumsmitglieder, die der Kassenprüfer und der Delegierten zum Landessporttag wird vom Versammlungsleiter / Wahlleiter vorgeschlagen und durch Beschluss bestätigt.
3. Beim Stadtsporttag ist vor Beginn des Wahlablaufes ein Wahlausschuss mit mindestens 3 Mitgliedern zu wählen, der den Ablauf der Wahlen leitet und die Stimmenauszählungen vornimmt.
Dieser bestimmt aus seiner Mitte den Wahlleiter, der während der Wahl die Rechte und Pflichten des Versammlungsleiters hat.
Der Einsatz weiterer Wahlhelfer ist zulässig.
4. Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vor schreibt.
Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Bereitschaftserklärung zur Kandidatur vorliegt.
5. Nach der Wahl ist die Zustimmung der Gewählten zu erfragen, ob sie das Amt annehmen.
6. Auf Antrag kann die Versammlung eine Personaldebatte mit einfacher Mehrheit beschließen, besonders dann, wenn mehrere Kandidaten für ein Amt kandidieren bzw. wenn mehr Kandidaten kandidieren als freie Präsidiumsplätze zu besetzen sind. Werden mehr Bewerber in eine Kandidatenliste aufgenommen, als Präsidiumsplätze vorhanden sind, gelten bei einer Listenwahl die Kandidaten als gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen können.
7. Bei einer Einzelwahl gilt derjenige in das zu besetzende Amt als gewählt, der mindestens die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen rechnen jeweils nicht mit.

8. Eine Wahl in das Präsidium erfordert, dass die Gewählten mit der Personalentscheidung einverstanden sind.
Dies ist durch den Wahlleiter zu erfragen.
Lehnt es der gewählte Kandidat ab, das Amt zu übernehmen, ist ein neuer Wahlgang erforderlich.
Ein Aufrücken nachfolgender Mitbewerber ist nicht zulässig.
9. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, durch den Versammlungsleiter bekannt zu geben und seine Gültigkeit ist ausdrücklich für das Protokoll schriftlich bestätigen zu lassen.
10. Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form.

Diese Wahlordnung, wurde auf dem Hauptausschuss am 12.04.2011 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.